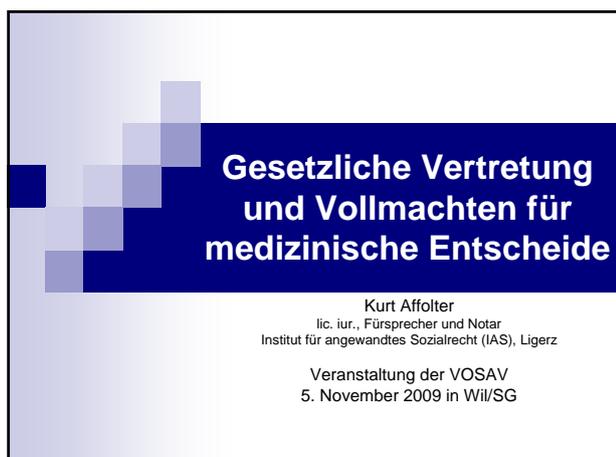


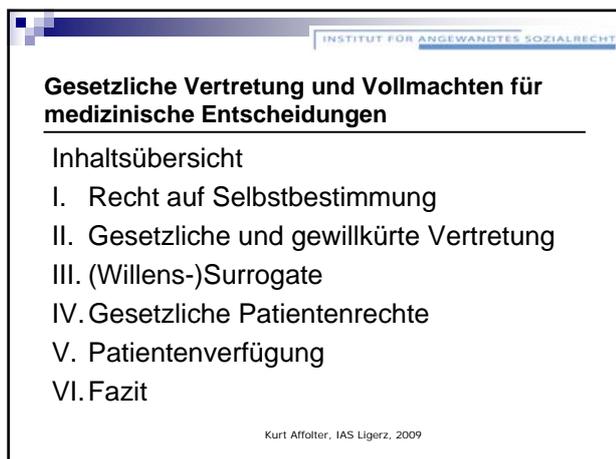
Vollmacht für medizinische Entscheidungen



Gesetzliche Vertretung und Vollmachten für medizinische Entscheide

Kurt Affolter
lic. iur., Fürsprecher und Notar
Institut für angewandtes Sozialrecht (IAS), Ligerz

Veranstaltung der VOSAV
5. November 2009 in Wil/SG



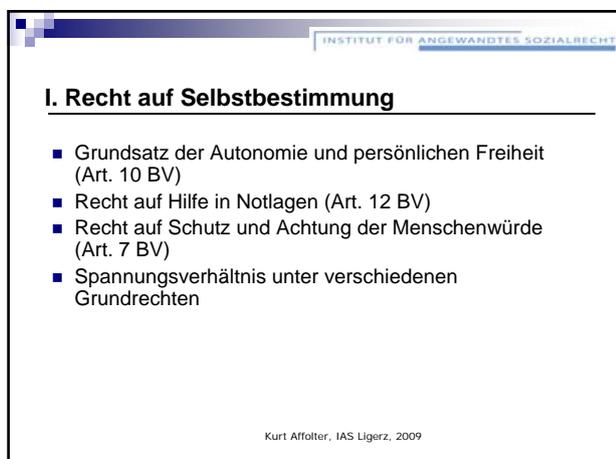
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Gesetzliche Vertretung und Vollmachten für medizinische Entscheidungen

Inhaltsübersicht

- I. Recht auf Selbstbestimmung
- II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung
- III. (Willens-)Surrogate
- IV. Gesetzliche Patientenrechte
- V. Patientenverfügung
- VI. Fazit

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009



INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

I. Recht auf Selbstbestimmung

- Grundsatz der Autonomie und persönlichen Freiheit (Art. 10 BV)
- Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV)
- Recht auf Schutz und Achtung der Menschenwürde (Art. 7 BV)
- Spannungsverhältnis unter verschiedenen Grundrechten

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

I. Recht auf Selbstbestimmung (Forts.)

- Medizinethik: Die Gesundheit des Individuums ist oberstes Gut der ärztlichen Tätigkeit. Die Autonomie und Würde des Individuums müssen stets gewahrt bleiben.
- Wille aus Ausdruck der Eigenverantwortung
- Wille hat Priorität vor durch Dritte definierter Interessenwahrung (Anspruch auf Wahrung der Würde)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

I. Recht auf Selbstbestimmung (Forts.)

- Zum Begriff der Verwahrlosung
 - Schwere Verwahrlosung ist ein Zustand der Verkommenheit, welcher mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist (BGE 128 III 12, 14 E.3).
 - Sie ergibt sich vor allem aus dem Nichtvorhandensein oder der Schwäche jener psychischen Strukturelemente, die für einen funktionstüchtigen Bezug zur sachlichen und mitmenschlichen Umwelt nötig sind (allgemeines oder generalisiertes Sozialversagen)
- Wille vor Würde?

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

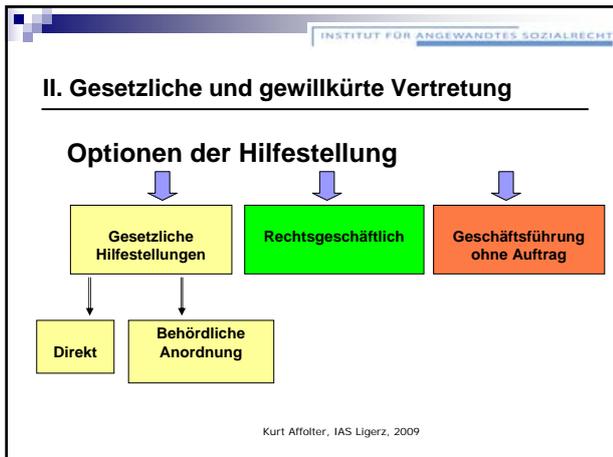
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

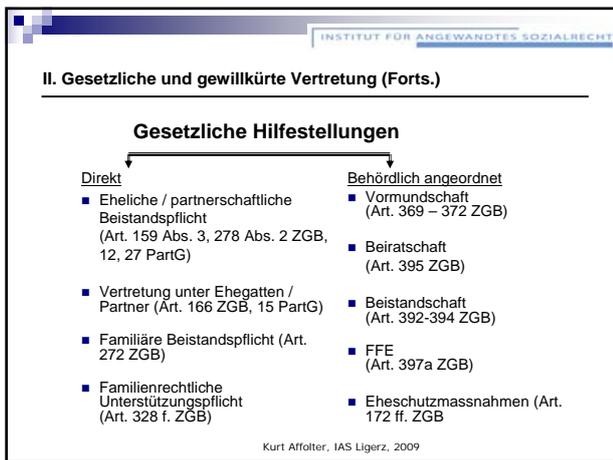
I. Recht auf Selbstbestimmung (Forts.)

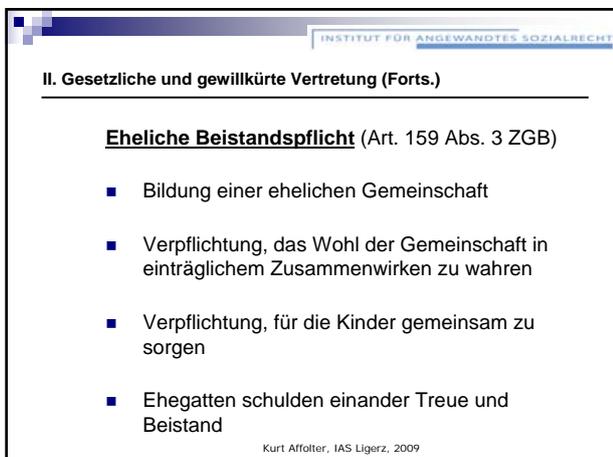
- Selbstbestimmung bezogen auf höchstpersönliche Rechte
- Fähigkeit zu selbst bestimmtem Handeln: Art. 19 ZGB
 - Urteilsfähige, auch wenn minderjährig oder entmündigt
 - Mit Bezug auf Rechte, die eng mit der Persönlichkeit verbunden sind
 - Im Rahmen der gesetzlichen Schranken (z.B. Heirats- oder Testieralter)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen







Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung (Forts.)

Vertretung unter Ehegatten (Art. 166 ZGB)

- Jeder verwaltet sein Vermögen
- Vertretung und Verpflichtung der Gemeinschaft für laufende Bedürfnisse
- Vertretung darüber hinaus mit Vollmacht oder bei Dringlichkeit

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung (Forts.)

Partnerschaftliche Beistandspflicht
(Art. 12+13 PartG)

- Bildung einer Lebensgemeinschaft
- Partner verpflichten sich zu Beistand und Rücksicht
- Sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für Unterhalt der Gemeinschaft

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung (Forts.)

Vertretung in der eingetragenen Partnerschaft (Art. 15 PartG)

- Jeder verwaltet sein Vermögen
- Vertretung und Verpflichtung der Gemeinschaft für laufende Bedürfnisse
- Vertretung darüber hinaus mit Vollmacht oder bei Dringlichkeit

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung (Forts.)

Familiäre Beistandspflicht (Art. 272 ZGB)

- Gilt zwischen Eltern, Kindern und Grosskindern
- Schulden einander zeitlebens allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert
- Garantenstellung: Hilfe bei Schutzbedarf

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung (Forts.)

Familienrechtliche Unterstützungspflicht
(Art. 328 f. ZGB)

- Verpflichtung zur Unterstützung Verwandter in auf- und absteigender Linie
- Voraussetzung: Notlage
- Aber: Verfassungsmässiger Anspruch gegenüber Staat auf Schutz eines menschenwürdigen Daseins (Art. 12 BV)
- Auffangnetz Sozialversicherungssystem und Sozialhilfe

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung (Forts.)

Behördlich angeordnete Massnahmen

- Vormundschaft (Art. 369-372 ZGB)
- Beiratschaft (Art. 395 ZGB)
- Beistandschaft (Art. 392-394 ZGB)
- FFE (Art. 397a ZGB)
- Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ff. ZGB)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung (Forts.)

Rechtsgeschäftliche Hilfestellungen

Einfacher Auftrag (Art. 394 OR)	Vertretungsvollmacht (Art. 32 ff. OR)
Vorsorgeauftrag	Patientenverfügung

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Gesetzliche und gewillkürte Vertretung (Forts.)

Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR)

- Handeln zum Vorteil und gemäss mutmasslicher Absicht der Vertretenen (Art. 419 OR)
- Haftung für jede Fahrlässigkeit (Art. 420 OR)
- Haftung für Zufall (unter Umständen) (Art. 420 Abs. 2 OR)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. (Willens-)Surrogate

- Mutmasslicher Wille der Patientin / des Patienten
 - Gefestigte Lebensführung
 - Klare Haltung
 - Verhalten
- Wohlverstandenes Interesse der Patientin / des Patienten
 - Objektiv erforderliches Handeln in Notsituation
 - Patientenwohl, Kindeswohl, Mündelwohl
 - Paternalistische Züge

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. (Willens-)Surrogate (Forts.)

- Handeln durch gesetzliche/n Vertreter/in
 - Eltern minderjähriger Kinder (oder erstreckte eS)
 - Vormund/in
 - Beistand mit entsprechendem Auftrag
 - Ehegatten, eingetragene Partner und Kinder sind nicht gesetzliche Vertreter
 - Ad hoc durch Vormundschaftsbehörde
- „Patiententestament“
- Vorsorgevollmacht

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Gesetzliche Patientenrechte

Patientinnen- und Patientengesetz Zürich (2004)

- Behandlung bedarf der Einwilligung der urteilsfähigen Patient(inn)en (§ 20 PG)
- Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille ist zu berücksichtigen, wenn
 - er dokumentiert ist
 - keine Anhaltspunkte für Willensänderung bestehen

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Gesetzliche Patientenrechte (Forts.)

- Nicht urteilsfähige Patient(inn)en (§ 21 PG):
 - Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, bei Verweigerung hat Vormundschaftsbehörde zu entscheiden
 - Fehlt gesetzliche Vertretung: Ärzte entscheiden nach mutmasslichem Patient(inn)enwillen, Anhörung von Bezugspersonen

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Gesetzliche Patientenrechte (Forts.)

- Zwangsmassnahmen
 - Voraussetzung
 - Bei FFE
 - Bei Straf- und Massnahmenvollzug
 - Bei Urteilsunfähigen, wenn Zustimmung des gV nicht rechtzeitig erfolgen kann
 - Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder von Drittkontakten
 - Unmittelbare und ernsthafte Gefahr der Selbst- und Drittgefährdung oder für „Zwangsbehandlung zwingend“

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Gesetzliche Patientenrechte (Forts.)

- Zwangsbehandlung
 - Zur Abwendung unmittelbarer und ernsthafte Gefahr in Notsituationen
 - Bei FFE, wenn keine Alternative für persönliche Fürsorge, oder zur Abwendung ernsthafte und unmittelbarer Gefahr

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Gesetzliche Patientenrechte (Forts.)

- Tödlich erkrankte Urteilsunfähige (§ 31 PG):
 - Einschränken oder einstellen kurativer Behandlung durch Arzt/Ärztin bei aussichtsloser Prognose und irreversiblen Verlauf
 - und zur Vermeidung verlängerten Leidens
 - Mutmasslichem Willen des Patienten entsprechend
 - Einbezug von Bezugspersonen / gesetzlichen Vertretern
 - Unmündige / Entmündigte: nicht gegen Willen der gesetzlichen Vertreter
 - Beachtung der Patientenverfügung

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Gesetzliche Patientenrechte (Forts.)

St. Gallen

- Gesundheitsgesetz
 - Art. 32bis (SGS 311.1)
- Verordnung über die medizinische und betriebliche Organisation der kantonalen Spitäler, psychiatrischen Kliniken und Laboratorien (Spitalorganisationsverordnung, SGS 321.11)
 - Art. 54 ff.

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Gesetzliche Patientenrechte (Forts.)

Gesundheitsgesetz Thurgau

- Gesundheitsgesetz (TG RB 810.1)
 - Art. 33a-33h
- Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen (TG RB 811.314)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Gesetzliche Patientenrechte (Forts.)

- Gesundheitsgesetz Graubünden (BRB 500.000)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

V. Patientenverfügung

Bedeutung

- Der Wille der Person selbst soll Bestand haben und erkennbar sein, auch in einer Phase der Urteilsunfähigkeit.
- Es soll eine spätere Situation vorher (antizipiert) geregelt werden, weil dies später nicht mehr möglich ist (weil sich dann die Person eventuell nicht mehr äussern kann).

Inhalt

- Ich will gewisse Behandlungen auf eine bestimmte Weise oder gar nicht durchführen lassen, ich kann dies aber nicht mehr dem Arzt/ der Ärztin oder dem Pflegepersonal mitteilen.

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

FMH
FEDERATION MEDICINISCHER GENESHEBER DER SCHWEIZ
Fédération Médicale des Professions Libérales de Suisse
Fédération Médica des Professions Libérales de Suisse

Patientenverfügung

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Wohnort: _____ Strasse: _____

Wenn ich in einem Lebensstadium gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit ganz oder teilweise verliere, so will ich, dass mein auf diese Weise verfasster, die von mir oder meinem Angehörigen bestellte Person, mein Leben und meine Gesundheit zu schützen und meine Interessen zu wahren wird.

Die folgende aufzählende Proklama, die Entscheidungen über die weitere Verfügung betreffend, soll ich, dass die verantwortliche Person mit folgenden Personen nach der folgenden für meine Verfügung Rückgrat sein:

Name, Vorname	geborene Adresse	Unterschrift
Name, Vorname	geborene Adresse	Unterschrift
Name, Vorname	geborene Adresse	Unterschrift

Mit dem obenstehenden Unterschrift bestätigen diese Personen, dass sie von mir meine Patientenverfügung Kenntnis genommen haben und dass ich dieses Wissen in absoluter geistiger Freiheit und Unabhängigkeit unterbreitet habe.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Stimmen Sie diesem Text zu, so bitte den Text unterschreiben und mit dem Text in der Anlage einbringen, was Sie tun.

Heruntergeladen von: [www.fmh.ch](#)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

V. Patientenverfügung (Forts.)

Medizinisch-ethische Grundsätze der Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) (Patientenverfügungen 2009)

- Bedeutung der Patientenverfügung
 - Hierarchie unter den Willenssurrogaten?
 - Primat des mutmasslichen Patientenwillens
 - Subsidiarität behördlichen Eingriffs
 - Vorsorgebeauftragter oder gesetzlicher Vertreter contra wohlverstandene Patient(inn)eninteressen: Vormundschaftsbehörde
- Verbindlichkeit der Patientenverfügung
 - Abgestimmt auf das neue Erwachsenenschutzrecht: Sie ist zu befolgen, wenn sie nicht gesetzwidrig ist oder Zweifel an der Authentizität und autonomer Äusserung bestehen.
 - Daher wachsames Überprüfen der Aktualität und Situationsbezogenheit

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

V. Patientenverfügung (Forts.)

- Je klarer eine Patientenverfügung ist, je konkreter sie auf die aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess.
- Die Entscheidung eines vom Patienten eingesetzten Vertreters gleicht in ihrer Bedeutung der Patientenverfügung

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

VI. Fazit

- Patientenverfügung ist gleichwertig mit direkter, informierter und unbeeinflusster Willensäußerung Urteilsfähiger, sofern
 - nicht gesetzwidrig
 - nicht offensichtlich überholt
 - in Übereinstimmung mit wahrnehmbarer Lebenseinstellung und ethisch/religiöser Haltung
 - auch wenn aus Sicht der Betreuungspersonen unsinnig.
- Patientenverfügung kritisch zu hinterfragen, wenn offensichtlich nicht im wohlverstandenen Interesse und damit Zweifel an Authentizität bestehen

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

VI. Fazit (Forts.)

- Angehörige haben kein persönliches Entscheidungsrecht, sondern dienen der Willenserforschung und Vollzug des Patientenwillens.

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2009
